

Aufhebung der Kompetenzordnung des Kirchenrates vom 11. August 1993 Verabschiedung der neuen Kompetenzordnung des Kirchenrates

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 16. März 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Die bestehende Kompetenzordnung des Kirchenrates vom 11. August 1993 wurde zwar formell nie aufgehoben, materiell aber sehr wohl in den meisten Punkten mit dem Inkrafttreten unserer Gemeindeordnung vom 1. September 2010, des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 31. August 2006 sowie mit den diversen Revisionen des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980. Es hat sich deshalb eine Überarbeitung der bestehenden Kompetenzordnung aufgedrängt. Dieser Umstand bedingt, dass wir die Kompetenzordnung vom 11. August 1993 formell aufheben müssen, um die neue Kompetenzordnung mit den angezeigten Veränderungen verabschieden zu können. Im Folgenden finden Sie eine Gegenüberstellung der bestehenden Kompetenzordnung mit den vorgeschlagenen Änderungen und darauffolgend die daraus resultierende neue Kompetenzordnung.

Bestehende Kompetenzordnung	Neue Kompetenzordnung
<p><u>1. Höchstbeträge für neue Aufwendungen mit dem Voranschlag</u></p> <p>Die Höchstbeträge für neue Aufwendungen, die im Sinne von § 25 Abs. 2 GG mit dem Voranschlag beschlossen werden können, werden wie folgt angesetzt:</p> <p>CHF 100'000.-- für neue einmalige Aufwendungen CHF 50'000.-- für neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen</p> <p>Solche neuen Aufwendungen sind im Bericht zum Voranschlag zu begründen. Höhere neue und wiederkehrende Aufwendungen müssen separat traktandiert werden.</p>	<p>Der Kirchenrat schlägt Ihnen vor, diesen Passus aus der Kompetenzordnung zu streichen. Die Kompetenz bezüglich der Höchstbeträge für neue Aufwendungen mit dem Voranschlag ist in § 27 i.V.m. § 21 unserer Gemeindeordnung vom 1. September 2010 geregelt. Die Kompetenz der Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben <i>über</i> CHF 50'000.00 oder einmalige Ausgaben <i>über</i> CHF 100'000.00 liegt beim Grossen Kirchgemeinderat. Beträge bis zu dieser Summe liegen gem. § 27/4 und § 21/10 unserer Gemeindeordnung weiterhin in der Kompetenz des Kirchenrates.</p>
<p><u>2. Finanzkompetenz des Kirchenrates ausserhalb des Voranschlages</u></p> <p>Die Finanzkompetenz des Kirchenrates ausserhalb des Voranschlages wird aufgrund von § 26 Abs. 2 GG auf Total CHF 50'000.-- pro Jahr festgelegt.</p>	<p>Der Kirchenrat schlägt Ihnen vor gem. § 19 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, BGS 171.1) die Finanzkompetenz des Kirchenrates ausserhalb des Voranschlages auf total CHF 50'000.00 pro Jahr zu belassen (§ 19 Abs. 1 <i>Die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates ausserhalb des Budgets wird durch Gemeindebeschluss festgelegt</i>).</p>
<p><u>3. Einholung von Nachtragskrediten</u></p> <p>Nachtragskredite im Sinne von § 27 GG sind bei der Kirchgemeindeversammlung einzuholen:</p> <p>a) für Aufwendungen, welche die veranschlagten Beträge voraussichtlich um 20 %, mindestens</p>	<p>Der Kirchenrat schlägt Ihnen vor, diesen Passus aus der Kompetenzordnung zu streichen. Die Kompetenz bezüglich der Einholung von Nachtragskrediten ist neu im § 34/1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, BGS 611.1) geregelt.</p>

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

<p>jedoch um CHF 30'000.-- übersteigen.</p> <p>b) für Aufwendungen, welche generell einen veranschlagten Betrag ab CHF 50'000.-- übersteigen.</p> <p>c) für neue Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die der Kirchenrat nicht in eigener Kompetenz gem. Pkt. 2 dieser Finanzordnung beschliessen darf.</p> <p>Bei gebundenen Ausgaben ist kein Nachtragskredit notwendig.</p>	
<p><u>4. Rahmenkredite für den Kauf und Verkauf von Grundstücken</u></p> <p>Im Sinne von § 69 Ziffer 9 GG wird der Kirchenrat ermächtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Grundstücksgeschäfte bis zum Betrag von 2 Millionen zu tätigen. Für Käufe über CHF 200'000.-- ist die Zustimmung der Rechnungsprüfungskommission einzuholen.– Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit Arrondierungen können bis zum Betrag von CHF 200'000.-- selbständig getätigt werden.– Grundstückverkäufe, die nicht im Zusammenhang mit Arrondierungen stehen, müssen in jedem Fall der Kirchgemeindeversammlung unterbreitet werden.– Im jährlichen Verwaltungsbericht ist über die jeweils getätigten Grundstückkäufe zu orientieren.	<p>Der Kirchenrat schlägt Ihnen vor im Sinne von § 69/9 Gemeindegesetz folgende Kompetenzen im Zusammenhang von Kauf und Verkauf von Immobilien/Grundstücken zu erteilen:</p> <p>a) Immobilien-/Grundstücksgeschäfte bis zum Betrag von 2,5 Millionen Franken zu tätigen. Für Käufe über CHF 200'000.00 ist neu die Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission einzuholen. (Die Kompetenz des Kirchenrates in Sachen Immobilien-/ Grundstückskäufe soll der heutigen Zeit angepasst und neu auf CHF 2,5 Millionen erhöht werden. Ausserdem soll für Käufe über CHF 200'000.00 neu die Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission eingeholt werden. Die GPK kann den GKGR jeweils an der nächsten Sitzung über das Geschäft ins Bild setzen.)</p> <p>b) Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit Arrondierungen¹ können bis zum Betrag von CHF 200'000.00 selbständig getätigt werden.</p> <p>c) Grundstückverkäufe, die nicht im Zusammenhang mit Arrondierungen stehen, müssen in jedem Fall dem Grossen Kirchgemeinderat unterbreitet werden.</p> <p>d) In der jährlichen Verwaltungsrechnung ist über die jeweils getätigten Immobilien- und Grundstückskäufe/-verkäufe zu orientieren.</p>
<p><u>5. Ausgaben und Kreditbeschlüsse</u></p> <p>Im Sinne von § 66 Abs 3 GG können Ausgaben und Kreditbeschlüsse nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden, die folgende Mindestbeträge nicht erreichen:</p> <p>CHF 100'000.-- für neue einmalige Aufwendungen; CHF 30'000.-- für neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen.</p>	<p>Der Kompetenz für einmalige Aufwendungen sowie für jährlich wiederkehrende Aufwendungen liegt bei CHF 100'000.00 resp. CHF 50'000.00 und ist in unserer Gemeindeordnung in den §§ 21 und 27 geregelt. Ausgaben und Kreditbeschlüsse bis zu diesen Beträgen können folglich nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden, da die alleinige Kompetenz bis zu diesen Beträgen beim Kirchenrat liegt. Der Kirchenrat schlägt Ihnen deshalb vor, diesen Passus aus der Kompetenzordnung zu streichen.</p>

¹ Unter **Arrondierung** (frz. *arrondir* ‚abrunden‘, von lat. *rotundus* ‚rund‘), deutsch auch *Abrundung*, versteht man unter anderem den Einbezug an ein bestimmtes Grundstück angrenzender Flächen zu diesem Grundstück dergestalt, dass eine kürzere Außengrenze bzw. zweckmäßigere Außengrenze entsteht.

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen:

1. die Kompetenzordnung vom 11. August 1993 sei aufzuheben.
2. die neue Kompetenzordnung (im Anhang zu dieser Vorlage) – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat – mit den vorgeschlagenen Änderungen sei zu genehmigen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug

Rolf Berweger, Kirchenratspräsident

Klaus Hengstler, Kirchenschreiber

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Kompetenzordnung des Kirchenrates

Gestützt auf §§ 19 und 69 Abs. 9 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, BGS 171.1) werden dem Kirchenrat folgende Kompetenzen erteilt:

1. Kompetenz für den Kauf und Verkauf von Immobilien/Grundstücken

Im Sinne von § 69 Abs. 9 Gemeindegesezt (BGS 171.1) wird der Kirchenrat ermächtigt:

- a. Immobilien-/Grundstücksgeschäfte bis zum Betrag von 2,5 Millionen Franken zu tätigen. Für Käufe über CHF 200'000.00 ist die Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission einzuholen.
- b. Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit Arrondierungen können bis zum Betrag von CHF 200'000.00 selbständig getätigt werden.
- c. Grundstücksverkäufe, die nicht im Zusammenhang mit Arrondierungen stehen, müssen in jedem Fall dem Grossen Kirchgemeinderat unterbreitet werden.
- d. In der jährlichen Verwaltungsrechnung ist über die jeweils getätigten Immobilien- und Grundstücksverkäufe/-verkäufe zu orientieren.

2. Finanzkompetenz der Kirchenrates ausserhalb des Voranschlags

Die Finanzkompetenz des Kirchenrates ausserhalb des Voranschlags wird aufgrund von § 19 Gemeindegesezt (BGS 171.1) auf Total CHF 50'000.00 pro Jahr festgelegt.

3. Inkrafttreten

Die Kompetenzordnung des Kirchenrates tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates sofort in Kraft und ersetzt die Kompetenzordnung vom 11. August 1993.

Vom Kirchenrat am 17. Februar 2015 verabschiedet zuhanden des Grossen Kirchgemeinderates.

Vom Grossen Kirchgemeinderat genehmigt am 16. März 2015.

Vom Regierungsrat genehmigt am XX.XX.2015

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE DES KANTONS ZUG

Rolf Berweger, Kirchenratspräsident
Klaus Hengstler, Kirchenschreiber